



Amtliche Bekanntmachung

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Dezember 2001

Nr. 32

I n h a l t

Seite

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Wirtschaftspolitik und
Wirtschaftsforschung (IWW)**

234

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsforschung (IWW)**

Vom 28. November 2001

Der Senat der Universität Karlsruhe hat auf Grund von § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes am 16.7.2001 und am 15.10.2001 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

1. Abschnitt

Verwaltungsordnung

§ 1 – Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das IWW ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Karlsruhe (TH) zugeordnet ist.
- (2) Es dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 – Gliederung

Das IWW ist in Sektionen (als Abteilungen) gegliedert. Bei Inkrafttreten dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung zählen dazu:

- Sektion Internationale Wirtschaftspolitik,
- Sektion Geld und Währung,
- Sektion Systemdynamik und Innovation,
- Sektion Verkehr und Kommunikation.

§ 3 – Angehörige des IWW

- (1) Angehörige des IWW sind:
 1. die hauptberuflichen Professoren und Hochschuldozenten¹, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen ist;
 2. die sonstigen am IWW hauptberuflich tätigen Personen;
 3. die Honorarprofessoren, Gastprofessoren, außerplanmäßigen Professoren, Privatdozenten und die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren;
 4. die Lehrbeauftragten, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des IWW gehört;
 5. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren, die den Angehörigen nach Ziff. 1 und 2 zugewiesen sind;
 6. die am Institut tätigen Studierenden (insbesondere Aufbaustudenten, Diplomanden und Doktoranden), soweit sie nicht unter Ziff. 5 fallen.

¹ Das grammatische Geschlecht der Bezeichnungen meint Männer und Frauen gleichermaßen.

-
- (2) Die Personen nach Absatz 1, Ziff. 4 bis 6, können nicht gleichzeitig mehreren Instituten angehören. Ausnahmen bedürfen der Einzelentscheidung durch die Institutsleitung.

§ 4 – Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des IWW kann auf Antrag der Institutsleitung ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden.
- (2) Der Beirat wird aus institutsfremden, der Universität angehörigen Personen und universitätsfremden Personen gebildet. Er hat mindestens vier Mitglieder. Sie werden vom Dekan auf Vorschlag der Institutsleitung für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen der Institutsleitung und des Fakultätsrates einzuberufen.

§ 5 – Leitung

- (1) Das IWW wird kollegial von allen hauptberuflichen Professoren des Instituts geleitet, die einer Sektion vorstehen (Leitungsfunktion).
- (2) Diese wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, vertritt das Institut und führt die Beschlüsse der kollegialen Institutsleitung aus. Zu seinen im Einvernehmen mit den Institutsleitern zu erledigenden Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vertretung des IWW im Fakultätsrat als Sprecher;
 2. die Regelung der inneren Organisation, vor allem der EDV-Unterstützung, die Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden sektionsübergreifenden Sachmittel und Einrichtungen;
 3. Vorschläge zur Aktualisierung der Forschung des Instituts und die Herausgabe der Berichte und Darstellungen des Instituts auch im Internet;
 4. die Unterrichtung der hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten in allen Fragen der laufenden Verwaltung;
 5. die Ausübung des Hausrechts in den Räumen des IWW vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG; er kann eine Hausordnung erlassen;
 6. die Verhütung von Arbeitsunfällen; er hat alle Vorkehrungen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Er hat insbesondere die Anwendung der Bestimmungen zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Unfällen und Schäden zu besorgen.

Die Übertragung dieser Pflichten auf einen anderen Institutsangehörigen ist statthaft und unverzüglich, unter Mitzeichnung des Verpflichteten und Beschreibung seines Verantwortungsbereichs und seiner Befugnisse, schriftlich zu bestätigen. Der Verpflichtete erhält eine Ausfertigung der Bestätigung.

- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 UG Vorgesetzter der dem Institut, also nicht einer Sektion, zugeordneten wissenschaftlichen

Angestellten, Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts.

Die Dienstaufsicht über das Institut hat der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 6 - Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 LHO bleibt unberührt.

- (2) Die kollegiale Institutsleitung erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.

- (3) Aufgaben und Befugnisse der kollegialen Institutsleiter sind:

1. Anträge auf Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung oder Entlassung der der jeweiligen Sektion zugeordneten Mitglieder der Universität gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 – 11 und 13 UG;

2. Entscheidungen über Sach- und Drittmittel im Bereich ihrer Sektionszuständigkeiten.

- (4) Die kollegiale Institutsleitung tagt in der Regel während der Vorlesungszeit alle vier Wochen, ansonsten wenigstens alle acht Wochen. Jeder Institutsleiter kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass eine Sitzung früher einberufen wird.

- (5) Die kollegiale Institutsleitung entscheidet über die Verwendung der dem IWW zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am IWW hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten und etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind personenbezogene Mittelzuweisungen und Zuwendungen Dritter sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

§ 7 – Versammlung der Institutsangehörigen

Der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Semester, eine Versammlung aller Angehörigen des Instituts ein. In der Versammlung haben diese Gelegenheit zur Information und Aussprache.

2. Abschnitt

Benutzungsordnung

§ 8 – Benutzung und Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem IWW zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsforschung betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den Institutsleitern die Benutzung der vorhandenen Geräte sowie die Benutzung des IWW für Drittmittelvorhaben.

- (2) Andere Mitglieder der Universität sowie andere Personen können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz (1) genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Kooperationsverträge mit Partnerinstitutionen müssen vorrangig erfüllt werden.

Entsprechendes gilt für die Benutzung des IWW durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 9 – Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das IWW und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das IWW und seine Einrichtungen so zu benutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des IWW sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor oder dem vom ihm beauftragten Sachbearbeiter zu melden;
 4. in den Räumen des IWW und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des IWW Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 10 – Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von den Institutsleitern oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht. Insbesondere bleibt der Anspruch der Universität auf ein festgelegtes Entgelt bestehen. Dem Benutzungsberechtigten stehen Schadenersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 – Entgelt

- (1) Die Benutzung des IWW durch Mitglieder der Universität ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Die Abführung von Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme sektionsübergreifender Einrichtungen gemäß § 5 Abs. (4) Ziff. 2 bei der Ausübung von Nebentätigkeit wird von der Personalabteilung festgesetzt.
- (2) Für die Benutzung durch andere Hochschulen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

Für die Benutzung des Instituts durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) anzusetzen.

§ 12 – Erweiterung

Eine Erweiterung des IWW durch zusätzliche Sektionen ist grundsätzlich möglich.

§ 13 – In-Kraft-Treten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2001

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
(Rektor)*